

1268 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

10. 7. 1974

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
betreffend die Übernahme der Bundeshaftung
für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite
der Elin-Union Aktiengesellschaft für elek-
trische Industrie**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie zur Durchführung von Investitionsvorhaben und Rationalisierungsmaßnahmen im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 500 Millionen Schilling an Kapital und 500 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 200 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Kreditoperation im Einzelfall zwanzig Jahre nicht übersteigt;
- d) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt;

$$100 \times \left(\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

e) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;

f) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutschen Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Lire, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt;

g) mit dem Antrag auf Übernahme der Haftung im Einzelfall die Investitionsvorhaben oder die Rationalisierungsmaßnahmen bekanntgegeben werden und deren Dringlichkeit und Notwendigkeit dargelegt wird.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Darlehen und sonstigen Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d und e zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge über-

nommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn

- a) eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Darlehen und sonstigen Krediten der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten geboten ist und der Gläubiger zustimmt und
- b) durch die Prolongation die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird.

(2) Die Mehrleistungen an Zinsen und Kosten sind auf den Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten nicht anzurechnen.

(3) Die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit darf die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die der Vorfinanzierung von Anleihen gemäß § 1 Abs. 1 dienen, namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß

- a) die Laufzeit mit höchstens zwei Jahren begrenzt ist,
- b) das Ausmaß des im § 1 Abs. 2 lit. b genannten Betrages nicht überschritten wird und
- c) bei zeitlicher Kreditüberschneidung die Summe aus Vor- und Endfinanzierung im Einzelfall nicht mehr als 300 Millionen Schilling und die Summe aller Vor- und Endfinanzierungen nicht mehr als 750 Millionen Schilling beträgt.

(2) Kredite, die der Vorfinanzierung solcher Anleihen dienen, sind auf den im § 1 Abs. 2 lit. a festgesetzten Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

§ 5. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 4 überdies nur dann übernehmen, wenn die Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie mit dem Antrag auf Haftungsübernahme im Ein-

zelfall (§ 1 Abs. 2 lit. b und § 4) die verbindliche Erklärung abgibt, daß

- a) dem Bundesministerium für Finanzen die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung des bundesverbürgten Kredites und im Zuge dieser Prüfung die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie gewährleistet wird,
- b) sie dem Bundesministerium für Finanzen für die Dauer der Laufzeit des verbürgten Kredites den jährlichen Geschäftsbericht samt Gewinn- und Verlustrechnung und den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters (einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder eines Buchprüfers und Steuerberaters (einer Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965, vorlegen wird.

§ 6. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) auch das Recht zu, von der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit den Gläubigern aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 7. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 8. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 9. Die gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. März 1967, BGBl. Nr. 83, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 211/1969 und 26/1971 übernommenen Haftungen sind mit dem Betrag, mit dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aushaften, auf den im § 1 Abs. 2 lit. a festgesetzten Haftungsrahmen anzurechnen.

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Das Bundesgesetz vom 1. März 1967, BGBl. Nr. 83, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 211/1969 und 26/1971, ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, für die von der obgenannten Gesellschaft zur Durchführung von Investitionsvorhaben und Rationalisierungsmaßnahmen im In- und Ausland durchzuführenden Kreditoperationen die Haftung namens des Bundes als Bürge und Zahler zu übernehmen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur bis zum 31. Dezember 1974. Die Integration in einen größeren Markt und die Verschärfung der Wettbewerbssituation auf den internationalen Märkten stellt an die österreichischen Unternehmungen weitaus größere Anforderungen als bisher. Um für das Unternehmen auch künftig Förderungsmaßnahmen setzen zu können, müßte die zeitliche Beschränkung der Haftungsermächtigung beseitigt werden. Dies ist aber nur im Wege einer Novellierung des Gesetzes möglich. Da im Zuge dieser Novellierung auch andere Bestimmungen geändert werden müßten bzw. die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen erforderlich ist, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit von einer Novellierung Abstand genommen und ein neues Haftungsgesetz geschaffen, welches mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 in Kraft treten soll.

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes enthält Bestimmungen, die mit Ausnahme der §§ 6 bis 8 sowie des § 11, soweit sich dieser auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes darstellen.

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung soll die Begebung von Anleihen und die Durchführung sonstiger Kreditoperationen, insbesondere im Ausland, zum Zwecke der Finanzierung von Investitionsvorhaben und Rationalisierungsmaßnahmen der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie erleichtert, wenn nicht ermöglicht werden. Der Bundesminister für Finanzen darf jedoch von der Ermächtigung zur Haftungsübernahme gemäß Abs. 1 nur Gebrauch machen, wenn die im Abs. 2 festgesetzten Voraussetzungen gegeben sind. Mit

der Festsetzung dieser Voraussetzungen wird der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. November 1966, G 22/66 (Entscheidungsgründe II. Teil, Abschnitt 13, Z. III), zum Ausdruck gebrachten Meinung hinsichtlich einer dem Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechenden Determinierung Rechnung getragen.

Aus der Bestimmung des Abs. 2 lit. a „der jeweils ausstehende Gesamtbetrag“ ergibt sich, daß sich das Haftungsgesetz mit der vollen Ausnützung des Haftungsrahmens nicht erschöpft, sondern von der Gesellschaft neue Kredite jeweils nach Maßgabe des durch Kapitalrückzahlungen frei werdenden Haftungsrahmens und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 lit. g aufgenommen und hiefür Haftungen übernommen werden können.

Die Übernahme der Bundeshaftung setzt darüber hinaus voraus, daß

1. sowohl die Kreditoperation als auch die Bundeshaftung im Einklang zu den stabilitätspolitischen Zielsetzungen stehen und

2. die Vorhaben, die mit bundesverbürgten Krediten finanziert werden sollen, konkret dargestellt und die Notwendigkeit der Investitionen durch die sonst zuständigen Stellen geprüft und bestätigt werden.

Ein Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten wurde nur für den jeweils ausstehenden Gesamtbetrag, nicht aber für die Kreditoperation im Einzelfall festgesetzt. Diese von den bisherigen Haftungsgesetzen abweichende Regelung findet ihre Begründung in der steigenden Tendenz der Zinsen, die bei langfristigen Krediten den Kapitalbetrag übersteigen und dadurch die Kreditoperation, soweit hiefür eine Haftung in Anspruch genommen werden sollte, unmöglich machen würde.

Die Kreditoperationen, für welche die Haftung übernommen werden soll, dürfen nur in bestimmten, im Abs. 2 lit. f taxativ aufgezählten frei konvertierbaren Währungen und in Rechnungseinheiten, soweit sie auf mehreren dieser Währungen beruhen, durchgeführt werden.

Die Abgrenzung des Begriffes „Nettoerlöse“, ferner die Beurteilung der Gesamtbelastung für Kredite mit variablen Zinssätzen sowie für An-

leihen mit vertraglich vorgesehenen Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf werden zwecks eindeutiger Klarstellung im Gesetzestext selbst vorgenommen (Abs. 3 bis 5).

Zu § 2:

Durch die Anwendung der vom Bundesminister für Finanzen allgemein festgesetzten Kassenwerte sollen bei der Anrechnung von Fremdwährungen auf den Ermächtigungsrahmen kleinere Kursschwankungen ausgeschaltet und eine einheitliche Verrechnungsbasis für die in Betracht kommenden Fremdwährungen geschaffen werden.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, daß der Gläubiger bei einem nur vorübergehenden Zahlungsunvermögen der Gesellschaft trotz Bereitschaft zu einer Prolongierung der Fälligkeiten den Bund in Ermangelung einer solchen Bestimmung aus seiner Haftung in Anspruch nehmen muß. Durch die Prolongation darf die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre bzw. darf hiedurch die im § 1 Abs. 2 lit. b festgesetzte Gesamtlauzeit nicht überschritten werden.

Mit der Bestimmung des § 2 Abs. 2 soll verhindert werden, daß eine notwendig gewordene Prolongation mit Erstreckung der Haftung daran scheitert, daß der Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten bereits zur Gänze ausgeschöpft ist und der Bund aus diesem Grunde aus seiner Haftung in Anspruch genommen werden müßte.

Zu § 4:

Da Anleihewünsche oft nicht zu dem Zeitpunkt berücksichtigt werden können, zu dem der Bedarf gegeben ist, die vorgesehenen Investitionen aber nicht aufgeschoben werden können, soll diese Bestimmung die Vorfinanzierung solcher Anleihen durch kurzfristige Kredite ermöglichen. Im Hinblick darauf, daß die Anleihe an Stelle dieser Kredite treten soll, ist die Laufzeit der Vorfinanzierungskredite mit zwei Jahren beschränkt und eine Überschneidung zwischen Vor- und Endfinanzierung nur in dem Ausmaße, wie es im Abs. 1 lit. c festgesetzt ist, zulässig.

Da die Vorfinanzierungskredite mit der Anleihe, spätestens aber nach zwei Jahren getilgt werden müssen, kann wegen der Kurzfristigkeit eine Anrechnung auf den Haftungsrahmen unterbleiben.

Zu § 5:

Diese Bestimmung soll die jederzeitige Prüfung der zweckgebundenen Verwendung bundesverbürgter Kredite ermöglichen, daher darf der Bundesminister für Finanzen Haftungen erst übernehmen, wenn die Prüfung und damit die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften von der Gesellschaft gewährleistet wird.

Zu § 6:

Diese Bestimmung soll die ansonst in jedem Einzelfall mit dem Schuldner abzuschließende Vereinbarung über die Ansprüche des Bundes im Fall seiner Inanspruchnahme aus der Haftung entbehrlich machen.

Zu § 7:

Die Abstandnahme von der Einhebung eines Haftungsentgeltes findet ihre Begründung darin, daß es sich bei der Elin-Union Aktiengesellschaft um ein verstaatlichtes Unternehmen handelt und durch diese Förderungsmaßnahme in Form einer Haftungsübernahme der Zielsetzung der Bundesregierung auf Erhaltung der Arbeitsplätze Rechnung getragen werden soll.

Zu § 8:

Die Befreiung aller durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren findet ihre Begründung im Förderungscharakter des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes.

Zu § 9:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz soll an die Stelle des praktisch mit 31. Dezember 1974 auslaufenden Haftungsgesetzes (zeitliche Beschränkung der Haftungsermächtigung) treten. Da von der Gesellschaft nur eine Aufstockung des Haftungsrahmens um 100 Millionen Schilling beantragt worden ist, würde in Ermangelung dieser Bestimmung der Haftungsrahmen tatsächlich wesentlich höher sein (derzeit etwa 700 Millionen Schilling).

Zu § 10:

Die Festsetzung des Zeitpunktes, zu welchem das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz in Kraft treten soll, findet ihre Begründung darin, daß damit — für den Fall einer früheren Gesetzesveränderung — ein, wenn auch nur kurzfristiges Nebeneinanderbestehen zweier Haftungsgesetze, von denen sich das jüngere nur als eine Modifikation des älteren darstellt, vermieden werden soll.

Zu § 11:

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

KOSTENBERECHNUNG

Ob aus einer Inanspruchnahme aus der Haftung Mehrkosten erwachsen, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden. Im übrigen erwachsen dem Bund aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes keine Mehrkosten.